

Fortbildungs- und Prüfungsordnung

für den
Qualifikationsbereich

**zur/zum Orthopädieschuhmacher*in
DDG**

**der Deutschen Diabetes Gesellschaft
und der Arbeitsgemeinschaft**

Diabetischer Fuß
(FPO OSM DDG)

in der Fassung vom 15.11.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
ABSCHNITT A: Paraphentheil	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele der Fortbildung.....	3
§ 3 Struktur	4
§ 4 Zulassung zur Fortbildung.....	5
§ 5 Inhalt der Fortbildung und Anforderungsniveaus	6
§ 6 Art und Dauer der Fortbildung	6
§ 7 Anerkennung gleichwertiger Fortbildung.....	7
§ 8 Antragstellung.....	7
§ 9 Beginn der Fortbildung	7
§ 10 Regelfortbildungszeit.....	7
§ 11 Modulabschluss	7
§ 12 Fortbildungsabschluss	8
§ 13 Workload der Module und der Fortbildung	8
§ 14 Führen der Qualifikationsbezeichnung	8
§ 15 Mindestanforderungen an Fort- und Weiterbildungsstätten	8
§ 16 Fort- und Weiterbildungsverpflichtung.....	9
§ 17 Erlass und Inkrafttreten	9
ABSCHNITT B: Kompetenzbereiche und Kompetenzen.....	10
ABSCHNITT C: Modulübersicht	12

Präambel

Die Aufstiegsfortbildung zum/zur Orthopädieschuhmacher*in DDG wurde 2023 durch die Arbeitsgemeinschaft Diabetischer Fuß der DDG (AG Fuß)¹ initiiert, um die protektive Schuhversorgung im Kontext der Versorgungsqualität und -sicherheit für Menschen mit Diabetischen Fußsyndrom (DFS) sicher zu stellen. Das Curriculum wurde in enger Kooperation mit der Muttergesellschaft DDG² erarbeitet und durch die Gremien der AG Diabetischer Fuß und den Ausschuss für Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung (QSW) der DDG überwacht.

Die dynamischen Entwicklungen in der klinischen Diabetologie und der Fußversorgung waren und sind für die DDG und die AG Diabetischer Fuß regelmäßiger Anlass, die Curricula ihrer Fort- und Weiterbildungen zu überprüfen und zu aktualisieren. Dabei werden die Anforderungen an zeitgemäße Bildungswege und neue politische Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Die Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG) erlässt gemeinsam mit dem Ausschuss Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung der DDG (QSW) und der AG Fuß eine Fortbildungsordnung, um die Qualität der schuhtechnischen Versorgung bei Diabetes zu fördern. Sie gibt Auskunft über Ziele, Verfahrensweisen und Organisation der Fortbildung zum/zur Orthopädieschuhmacher*in DDG.

ABSCHNITT A: Paragraphenteil

§ 1 Geltungsbereich

- a. Diese Ordnung regelt den Fortbildungsabschluss der Deutschen Diabetes Gesellschaft DDG im Bereich der Orthopädieschuhmacher*in DDG und die Anforderungen an die Bildungseinrichtungen.
- b. Die Fortbildungs- und Prüfungsordnung gilt nur in Verbindung mit der jeweils aktuellen Fassung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Fortbildung der DDG (APO DDG) und dem jeweiligen gültigen Rahmenplan.

§ 2 Ziele der Fortbildung

Die Fortbildung zum/zur Orthopädieschuhmacher*in DDG qualifiziert entsprechend des Anforderungsniveaus für eine bedürfnis- und evidenzgerechte Versorgung von Betroffenen mit Diabetischem Fußsyndrom.

Die Absolventen*innen dieses Fortbildungsniveaus sind in der Lage, komplexe berufliche Aufgaben- und Problemstellungen in verantwortlicher Position zu bewältigen, Abläufe (Produktions- und Geschäftsprozesse, Kommunikation und Kooperation) fachlich zu steuern, zu bearbeiten, auszuwerten und zu vertreten. Die Orthopädieschuhmacher-

¹ Die [AG Diabetischer Fuß der DDG](#) ist ein Gremium der DDG, das sich der Verbesserung des Verständnisses, der Behandlung und der Versorgungsstrukturen für Menschen mit diabetesbedingten Fußkrankungen widmet. Sie zählt zu den mitgliederstärksten Gremien der DDG.

² Die [Deutsche Diabetes Gesellschaft](#) - DDG - wurde 1964 in Düsseldorf gegründet. Sie ist die Vereinigung aller auf dem Gebiet des Diabetes mellitus tätigen Forscher*innen, Ärzt*innen und Behandelnden. Ihr Leitgedanke lautet: „Diabetes erforschen · behandeln · verhindern“ (Satzung DDG vom 27.05.2022)

Meister*innen verfügen über Kompetenzen zur Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von schuhtechnischen Versorgungsprozessen im Kontext der Prävention und Therapie des Diabetischen Fußsyndroms.³

Anhand von Kasuistiken bietet die Fortbildung durch die Bearbeitung von fallbezogenen Handlungsanlässen die Möglichkeit, eine hohe klinische Handlungskompetenz zu erwerben. Transferleistungen sind im Rahmen der obligatorischen Hospitation zu erbringen.

Bezogen auf das Praxis- und Versorgungsmanagement qualifiziert die Fortbildung für ein effektives, leitliniengerechtes sowie qualitätsgesichertes Vorgehen, um Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität auch im Rahmen von Zertifizierungen zu gewährleisten. Basis der Steuerung ist ein kybernetisches Verständnis von komplexen Systemen und Prozessen aus den Bereichen der Diabetologie und der schuhtechnischen Versorgung sowie deren Bezugswissenschaften unter transdisziplinären Gesichtspunkten.

Die Entwicklung der beruflichen Identität wird durch das Reflektieren des eigenen Rollenverständnisses gefördert.

Die Fortbildung qualifiziert auf den handlungsorientierten Kompetenzerwerb bzgl. folgender Aufgabenbereiche (Abschnitt B):

- I. Anspruchsvolle Prozesse der schuhtechnischen Versorgung partizipativ im Rahmen der Behandlung des Diabetischen Fußsyndroms (DFS) eigenverantwortlich steuern
- II. Kommunikative Prozesse personen- und situationsorientiert gestalten
- III. Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten gestalten und mitgestalten
- IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und Leitlinien reflektieren und begründen
- V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und ethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.

§ 3 Struktur

- (1) Eine Fortbildung nach dieser Verordnung kann nur an durch die Deutschen Diabetes Gesellschaft DDG zertifizierten Weiterbildungsstätten für die Fortbildung durchgeführt werden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Fortbildung führt zur Qualifikation: Orthopädienschuhmacher *in DDG.
- (3) Die Fortbildung ist modular aufgebaut (siehe Abschnitt C).
- (4) Für die Transdisziplinarität werden interprofessionelle Grundlagen gelehrt.

³ Vgl. <https://www.dgr.de/dgr/shareddocs/qualifikationen-neu/de/Orthopaedieschuhmachermeister-Orthopaedieschuhmachermeisterin.html>; Zugriff 05.11.2024

- (5) Das Modul besteht aus Theorie- und Praxisstunden sowie Selbstlernzeit (siehe Abschnitt C).
- (6) Mind. 10 % und bis zu max. 50% einer Fortbildung werden im Blended Learning absolviert. Über den prozentualen Anteil entscheidet die jeweilige Weiterbildungsstätte.
- (7) Für Präsenz- und synchrone Onlinezeiten gilt eine Anwesenheitspflicht von 90%.
- (8) Die Transferleistung (Hospitation) ist verpflichtend zu erbringen (Nachweis durch Hospitationsbericht). Die Orte der Hospitation müssen als Fußbehandlungseinrichtung DDG zertifiziert sein und sind mit der Weiterbildungsstätte abzustimmen.
- (9) Die theoretische Fortbildung schließt mit einer bestandenen Prüfung gemäß §18 Allgemeine Prüfungsordnung der DDG (APO DDG) ab. Die positive Beurteilung des Hospitationsberichts stellt den Abschluss der Fortbildung dar.
- (10) Die Weiterbildungsstätten gewährleisten die Einhaltung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 4 Zulassung zur Fortbildung

- (1) Zur Fortbildung nach dieser Ordnung kann zugelassen werden, wer:
 - a. den Meisterbrief „Orthopädieschuhmacher*in“ besitzt
 - b. oder gleichwertige bzw. höherwertige Studienabschlüsse
 - c. inkl. bestandene Module 1-4 des Curriculum Diabetes vom ZVOS 1998.
- (2) In begründeten Fällen können Angehörigen anderer Berufsgruppen eine Sonderzulassung zur Fortbildung gewährt werden. Sie erwerben nach erfolgreichem Abschluss jedoch ausschließlich eine Teilnahmebescheinigung und nicht das Zertifikat.
- (3) Weitere Zulassungsbedingungen sind:
 - a. Hospitation im Umfang von 8 Stunden in einer von der AG Diabetischer Fuß der DDG zertifizierten Fußbehandlungseinrichtung nach erfolgreichem Abschluss des theoretischen Teils der Fortbildung
 - b. Deutschkenntnisse für Bewerber*innen aus anderen Sprachräumen: mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)
- (4) Über die Zulassung entscheidet die jeweilige Fortbildungsstätte.

§ 5 Inhalt der Fortbildung und Anforderungsniveaus

Die Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung evidenzbasierten und medizinischen Wissens berufliche Kompetenz für den Bereich der schuhtechnischen Versorgung im Kontext von Menschen aller Altersstufen, die von einem Diabetischen Fußsyndrom betroffen sind, auf dem DQR-Niveau 6. Sie umfasst sowohl fachspezifische, pädagogische als auch interprofessionelle und fachübergreifende Kenntnisse für die klinische und soziale Kompetenzentwicklung. Die Fortbildung erweitert die beruflichen Handlungskompetenzen der Teilnehmenden für den Bereich der schuhtechnischen Versorgung von Menschen mit DFS sowie deren Angehörigen und ständigen Betreuungspersonen (Abschnitt B).

- (1) Die Fortbildung ist konzipiert für die in § 4 genannten Berufsgruppen, die mit der schuhtechnischen Prävention und Versorgung von Patient*innen mit diabetischem Fußsyndrom in darin schwerpunktmäßig tätigen Einrichtungen betraut sind.
- (2) Die Aufgabe der/des Orthopädienschuhmacher*in DDG ist die Sicherstellung des interprofessionellen Prozesses der schuhtechnischen Umsetzung unter Beteiligung der vom DFS-Betroffenen im Hinblick auf Druckentlastung, Prävention und eine kontinuierliche Behandlung.
- (3) Die Leitidee ist ein grundlegendes Verständnis für die Berücksichtigung der Notwendigkeit einer partizipativen Entscheidungsfindung mit den Betroffenen bzgl. der Optionen schuhtechnischer Versorgung sowie für die multiprofessionelle, transdisziplinäre Netzwerkbildung.

§ 6 Art und Dauer der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung erfolgt an zertifizierten Fort- und Weiterbildungsstätten DDG (§15).
- (2) Die Inhalte der Fortbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Fortbildungsordnung. Festgelegt sind Mindestzeiten und Mindestinhalte.
- (3) Die Fortbildung gliedert sich in Theorie-, Praxis- und Selbstlernzeiten (Abschnitt C). Die Theoriezeit wird an einer durch die DDG zertifizierten Fort- und Weiterbildungsstätte geleistet. Die Praxiszeit (berufspraktische Anteile) = klinische Zeit setzt die Beteiligung der Lernenden im Rahmen der schuhtechnischen Versorgung von Menschen mit Diabetischem Fußsyndrom voraus.
- (4) Die Hospitation ist entsprechend §4 Abs. 3 zu erbringen.
- (5) Unterbrechungen während der Moduleinheiten müssen schriftlich angezeigt und seitens der beauftragten Fort- und Weiterbildungsstätte genehmigt werden. Dies gilt auch für den Wiedereinstieg nach Unterbrechung.

§ 7 Anerkennung gleichwertiger Fortbildung

Eine von dieser Fortbildungsordnung abweichende Ausbildung oder Tätigkeit kann vollständig oder teilweise anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Fortbildungsordnung für den Erwerb der vorgeschriebenen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Ausschuss für Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung (QSW) der DDG gemeinsam mit der AG Diabetischer Fuß.

§ 8 Antragstellung

- (1) Die Bewerbung (Antrag zur Teilnahme) für einen Fortbildungslehrgang ist an die jeweilige Fort- und Weiterbildungsstätte zu richten.
- (2) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Sinne des § 4 Absatz 1 einen Ausbildungsnachweis erworben hat und diesen nachweisen kann.
- (3) Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind beizufügen:
 - a. Kopie des Meisterbriefs oder gleichwertige bzw. höherwertige Studienabschlüsse
 - b. Ggf. Kopie zulassungsrelevanter absolvierter Zusatzqualifikationen
 - c. Ggf. Nachweis der Deutschkenntnisse im Niveau B2
- (4) Über den Antrag zur Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang entscheidet die Fort- und Weiterbildungsstätte. Diese kann ggf. Auflagen zur Teilnahmeberechtigung erteilen oder Empfehlungen für das Erreichen des erfolgreichen Verlaufs aussprechen.
- (5) Rechtsanspruch auf einen Fortbildungsplatz besteht nicht.

§ 9 Beginn der Fortbildung

Die Fortbildung beginnt in der Regel mit dem jeweils ersten Tag des ersten Moduls des angestrebten Fortbildungsabschlusses.

§ 10 Regelfortbildungszeit

Die Fortbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten.

§ 11 Modulabschluss

Inhalt, Art und Dauer der Prüfungen und Transferleistungen sind dem Abschnitt B zu entnehmen. Der Abschluss des Moduls ist zugleich der Abschluss der Fortbildung.

§ 12 Fortbildungsabschluss

Die Bedingungen für die Verleihung des Zertifikats nach § 14 dieser Ordnung sind wie folgt:

- (1) Erfolgreiche Teilnahme am verbindlichen theoretischen Teil der Fortbildung in einer DDG-anerkannten Fort- und Weiterbildungsstätte, der 28 Unterrichtseinheiten umfasst, inklusive einer schriftlichen Prüfung.
- (2) Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss der/die Teilnehmer*in mindestens 90% des Theorieunterrichts besucht haben. Die Erfassung der Anwesenheit erfolgt durch den die Fort- und Weiterbildungsstätte mittels einer Anwesenheitsliste.
- (3) Nach Abschluss des theoretischen Teils der Fortbildung ist eine 8-stündige Hospitation in einer von der AG Diabetischer Fuß der DDG zertifizierten Fußbehandlungseinrichtung erforderlich. Ein Hospitationsbericht muss innerhalb von spätestens 6 Monaten nach Abschluss des theoretischen Teils erstellt und eingereicht werden (siehe Vorlage DDG).

§ 13 Workload der Module und der Fortbildung

- (4) Ein ECTS-Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden erfolgreichen Lern- und Arbeitsaufwands.
- (5) Modulbezogenen ECTS-Credits sind dem Abschnitt C zu entnehmen.

§ 14 Führen der Qualifikationsbezeichnung

Die Deutsche Diabetes Gesellschaft verleiht nach erfolgreich absolvierter Fortbildung die berufliche Zusatzbezeichnung: **Orthopädieschuhmacher*in DDG**.

§ 15 Mindestanforderungen an Fort- und Weiterbildungsstätten für die Fortbildung zum/zur Orthopädieschuhmacher*in DDG

- (1) Eine Fort- und Weiterbildungsstätte wird gemäß der Richtlinie zur Zertifizierung einer Fort- und Weiterbildungsstätte DDG zugelassen:
 - a. wenn sie gemeinsam geleitet, wird von:
 - i. einer fachkundigen Person, die den Meisterbrief „Orthopädieschuhmacher*in“ besitzt und Mitglied der AG Diabetischer Fuß ist.
 - ii. einer berufsfachlichen Leitung, der oder die pädagogisch qualifiziert ist.
 - b. wenn der Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Fortbildungsplätze angemessene Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere der schuhtechnischen Versorgung betreffenden, Expertise vorgehalten wird.
 - c. wenn basierend auf Abschnitt C (Modulübersicht) entsprechend dem Qualifikationsabschluss ein detaillierter Lehrplan mit aufeinander aufbauenden Lerninhalten vorliegt.

- (2) Diese Voraussetzungen prüft der Ausschuss Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung (QSW) der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) in Kooperation mit der AG Diabetischer Fuß der DDG.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr besteht. Zuständig für die Entscheidungen ist der Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) auf Vorschlag des Ausschusses QSW der DDG.
- (4) Über den Bedarf einer Zulassung als neue Fort- und Weiterbildungsstätte entscheidet der Ausschuss QSW.

§ 16 Fort- und Weiterbildungsverpflichtung

- (1) Absolvierte der Fortbildung Orthopädieschuhmacher*in DDG sind zur regelmäßigen Fortbildung oder 1 Tag Hospitation im Umfang von 8 UE pro Jahr = 24 UE in 3 Jahren (1 UE = 45 Min.) verpflichtet. Akzeptiert sind Veranstaltungen, die nicht von der Industrie veranstaltet sind⁴.

§ 17 Erlass und Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Fortbildungs- und Prüfungsordnung wurde vom Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft, basierend auf dem gemeinsamen Beschluss des Ausschusses für Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung (QSW) und der AG Diabetischer Fuß der DDG, beschlossen.
- (2) Ein Außerkraftsetzen der Fortbildungsordnung kann durch den Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft nach Beratung mit dem Ausschuss Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung (QSW) auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Diabetischer Fuß initiiert werden.
- (3) Der Vorstand beauftragt in dem Fall die Fort- und Weiterbildungsstätte(n) in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung (QSW) und der AG Diabetischer Fuß der DDG eine Neufassung der FPO DDG innerhalb eines Jahres zu erstellen.
- (4) Diese Fortbildungsordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Tübingen, den 21.11.2024

Prof. Dr. med. Andreas Fritsche
Präsident
der Deutschen Diabetes Gesellschaft e.V.

⁴ Dazu zählen: Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildungsstätten der AG Fuß oder unter deren Schirmherrschaft stehende Veranstaltungen.

Hinweis: Die Industrie darf als Aussteller*in und Sponsor*in dabei sein, aber nicht das inhaltliche Programm der Fortbildung bestimmen. Veranstalter muss mindestens drei Industrievertreter*in einbeziehen.

ABSCHNITT B: Kompetenzbereiche und Kompetenzen

Die Fortbildung qualifiziert auf den handlungsorientierten Kompetenzerwerb bzgl. folgender Aufgabenbereiche:

- I. Anspruchsvolle Prozesse der schuhtechnischen Versorgung partizipativ im Rahmen der Behandlung des Diabetischen Fußsyndroms (DFS) eigenverantwortlich steuern**
 - a. umfassende komplexe berufliche Aufgaben- und Problemstellungen der schuhtechnischen Versorgung der jeweiligen Risikogruppen, durch maßnahmen, fertigen, ausliefern, kontrollieren steuern, bearbeiten, auswerten und vertreten
 - b. die Hygienemaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz umsetzen
 - c. die psychosozialen diabetesassoziierten Auswirkungen auf Menschen mit diabetischer Stoffwechsellage einschätzen
 - d. Selbstmanagementbedarfs bei Menschen mit diabetischen Fußsyndrom analysieren und identifizieren
- II. Kommunikative Prozesse personen- und situationsorientiert gestalten**
 - a. beraten partizipativ, informieren und leiten empathisch an, insbesondere bezogen auf den Verlust des Schutzgefühls der Füße sowie zur Förderung der Adhärenz
 - b. vertreten komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten bzgl. des Behandlungs- und Versorgungsziels unter Berücksichtigung der interprofessionellen Zusammenarbeit argumentativ und entwickeln mit ihnen weiter
 - c. informieren über den Genehmigungsprozess und das Vorgehen bei Ablehnung
- III. Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten gestalten und mitgestalten**
 - a. verfügen über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen
 - b. beraten den Verordnenden ggf. bzgl. Diagnose oder schuhtechnischer Versorgungsmöglichkeiten (Versorgungsempfehlung, Risikogruppen-einteilung)
 - c. bei Ablehnung des Kostenvoranschlags: begründen die schuhtechnische Versorgung gegenüber dem Kostenträger (Wirtschaftlichkeitsgebot)
 - d. beraten schuhtechnisch bei Verfehlung des Versorgungsziels bzw. bei Problemen der Schuhversorgung
 - e. kommunizieren fachlich und arbeiten effektiv, interprofessionell und transdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen

- f. setzen teamorientiert und patientenversiert individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen um

IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und Leitlinien reflektieren und begründen

- a. erarbeiten neue Lösungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe, beurteilen diese auch bei sich häufig ändernden Anforderungen
- b. übernehmen die fachliche, wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung für die Abrechnung bzgl. Produktgruppe 31 („Schuhe“)
- c. analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Versorgung von Menschen mit schuhtechnischer Versorgung und bewerten diese kritisch
- d. initiieren betriebliche Entwicklungsprozesse und übernehmen unternehmerische Aufgaben bzgl. der Weiterentwicklung der schuhtechnischen Versorgungsqualität für Menschen mit DFS
- e. begleiten Betroffene unter Nutzung breiten und integrierten Wissens einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen bei der praktischen Anwendung in enger Zusammenarbeit mit Ärzt*innen sowie anderen Berufsgruppen
- f. interpretieren und setzen die Anforderungen, entsprechend der Produktgruppen (HMV), um
- g. übernehmen die Verantwortung innerhalb des Versorgungsprozess für die Richtigkeit des Hilfsmittels
- h. verfügen über ein breites und integriertes berufliches Wissen bzgl. relevanter Hilfs- und Heilmitteln und wenden diese an

V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und ethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen

- a. reflektieren das eigene Handeln, ergreifen erforderliche Fort- und Bildungsmaßnahmen und gestalten ihre individuelle Berufslaufbahn
- b. entwickeln ein erweitertes Rollenverständnis sowie eine professionelle Haltung im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit und gestalten Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig
- c. schätzen ihre eigenen Kompetenzen und Potenziale ein und treffen eine begründete und ggf. eine ethische Entscheidung für die Gestaltung des schuhtechnischen Versorgungsprozesses hinsichtlich partizipativer Entscheidungsfindung, Prävention und Lebensqualität

ABSCHNITT C: Modulübersicht

Lehrveranstaltungsmatrix Orthopädeschuhmacher DDG

Modul-Nr.	DQR-Niveau	Isolierte Fähigkeiten	LV-Nummer	Orthopädeschuhmacher*in	U-Std.	Blended Learning U-Std.		
Modul:								
OSM I	6	1	OSM.1	Einführung in das Modul		1		
		2	OSM.2	Update Diabetische Fußsyndrom (DFS) anhand der Risikogruppen		2		
			OSM.3	Update Hygiene		1		
			OSM.4	Charcot-Neuro-Osteoarthropathie (CNO)		2		
			OSM.5	Versorgungsrechtliche Rahmenbedingungen		2		
				<i>Prüfungsleistung: Multiple Choice Klausur</i>			1	
			OSM.6	Psychosoziale und kommunikative Aspekte		3		
			OSM.7	Schuhtechnische Versorgungsstrategien, unter Berücksichtigung aktueller Studien		7		
			OSM.8	Entitäten Konzept		4		
			OSM.9	Reflektion des Moduls / Qualifikationsziele		1		
			OSM.10	Fallbearbeitung			4	
		fakultativ	Anatomie und Biomechanik (2 U-Std. online)					
Präsenz	16							
Blended Learning	12							
Selbstlernzeit	8							
Transferzeit	24							
Workload	60							
ECTS-Credits	2,0							
			<i>Prüfungsleistung: Hospitationsbericht</i>					
					16	12		
						28		